



Einwohnergemeinde Gempen

Friedhof- und Bestattungsreglement

Stellungnahmen der Ortsparteien und der Freien Liste Gempen

Anmerkung der Parteien / FLG	Gewünschte Änderung	Umsetzung im Reglement
§ 2: Verweis auf § 24 (nicht § 22).		Wurde korrigiert.
§ 3, b: Veröffentlichung der Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung im Aushang der Gemeinde und als amtliche Anzeige im Publikationsorgan ~~rechtzeitig vor der Bestattung~~ . Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.		Ganzer Abschnitt musste auf Anmerkung des Kantons gestrichen werden, da keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Veröffentlichung auf Wunsch der Angehörigen ist jedoch trotzdem möglich.
§ 7, Abs. 1: «Hierzu gehören auch Personen, die im Ortsbann...»	Sollte als letzter Satz platziert werden.	Wurde angepasst.

§ 8, Abs. 2: Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.	Streichen, mit Begründung, dass das Zivilstandsamt die Kremation anordne.	Kann nicht gestrichen werden. Anmeldung durch Gemeindeverwaltung ist korrekt.
§ 9, Abs. 1: Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.	Gewünschter Zusatz: «bzw. ihre Asche in geschlossenen Urnen auf den ...»	Nicht nötig, da Urnen nicht offen auf den Friedhof getragen werden.
§ 9, Abs. 1 und 2 → tauschen.	Zuerst Erwähnung Aufbahrung, dann Überführung auf den Friedhof.	Wurde angepasst.
§10, Abs. 1: ~~Erdbestattungen~~ und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.	Erdbestattungen → «Erd» streichen.	Die Formulierung ist richtig, da sich die Anweisung explizit auf diese beiden Tatbestände bezieht. Wird belassen.
§ 10, Abs. 3: Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheit haben die Bestattungen nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erfolgen. Die Weisungen werden durch den Gemeinderat erlassen.	«Bestattungen» anstelle von «Beerdigungen»	Wurde angepasst.

§ 16, Abs 1a+b: «... wenn seit der ersten Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre dazwischenliegen.»	Soll gestrichen werden, da der Hinweis darauf, dass kein Anspruch auf eine längere Grabesruhe als die des zuerst bestandenen Grabes besteht, vorgenommen wird.	Wurde beide Male angepasst.
§ 16, Abs. 1d: Einschub von «unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.»		Wurde sinngemäss angepasst → «Inscription wird im Auftrag und auf Kosten der Hinterbliebenen..»; bei Fehlen eines Auftrages wird keine Inschrift vorgenommen.
§ 16, Abs. 1f: Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die zu einem späteren Zeitpunkt als der Geburt gestorben sind, können in einem Kindereinzelngrab bestattet werden.	„die zu einem späteren Zeitpunkt als der Geburt gestorben sind,“ streichen	Formulierung grundsätzlich richtig; daher keine Anpassung.
§ 16, Abs. 1g: Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, dürfen im Engelsgrab bestattet werden. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinstsarg oder in einer Urne aus biologisch abbaubarem Material.	Kleinstsarg durch Kindersarg ersetzen.	Formulierung ist in diesem Fall richtig. Wird so belassen
§ 16, Abs. 1f+g: Kindergräber vor Engelsgräber aufführen.	Buchstaben f+g tauschen.	Wurde angepasst.

§ 19, Abs. 3: Vereinfachung des Textes: «Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfeldes ist im amtlichen Anzeiger der Gemeinde zu veröffentlichen.».	Text wird besser lesbar.	Wurde angepasst.
§ 21, Abs. 2: Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist zuhanden des Gemeinderates ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten.	Soll gestrichen werden, da zu starke Einschränkungen.	Wird so belassen; das Verfahren hat sich bewährt.
§ 24, Abs. 3:	Gebühren nicht im Reglement aufführen, da sonst jede Änderung eine Reglementanpassung nach sich zieht.	Wird so belassen, da keine ständigen Änderungen zu erwarten sind.
§ 24, Abs. 4: Eine allenfalls notwendige Exhumierung wird für alle Verstorbenen nach Aufwand verrechnet.	«für alle Verstorbenen» streichen.	Wurde angepasst.